Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 8=28 (1862)

Heft: 9

Artikel: Das Turn-Reglement

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93221

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

a. In die Linie:

378 Schufraketen,

162 Wurfrafeten,

16 Brandrafeten.

b. In die Divisionsparks:

168 Schufraketen,

72 Wurfraketen,

60 Branbrafeten.

c. In den Depotpart:

240 Schußraketen,

104 Wurfraketen.

Art. 3. Die vier Raketenbatterien der Referve find aufgehoben.

Den betreffenden Kantonen bleibt es überlassen, entweder für die Bilbung der Auszüger-Batterien die Altersflassen des Auszuges und der Reserve zu verschmelzen, oder aber durch vermehrte Reservtirung innert drei Jahren diese Batterien auf den durch das gegenwärtige Geset vorgeschriebenen Bestand zu ergänzen. In setzerem Falle wird die Maunschaft der bisherigen Raketenbatterien der Reserve, so wie überhaupt auch die in Zukunft aus den Raketenbatterien in die Altersklasse der Reserve tretende Mannschaft den übrigen Artilleriekompagnien der Bundesreserve einverleibt.

Art. 4. Die auf bie Organisation und ben Bestand ber Rafetenbatterien bezüglichen Bestimmungen bes Gesetzes über bie Militärorganisation, vom 8. Mai 1850, und bes Gesetzes über bie Beiträge an Manuschaft, Pferden und Materiellem, vom 27. Ausgust 1851, so weit solche mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch sind, sind aufgehoben.

Art. 5. Der Bundesrath ift mit der Bollziehung biefes Gefetes beauftragt.

Das Curn-Reglement.

Das Militärbepartement ber schweizerischen Gibgenoffenschaft hat an die Militärbehörden ber Kantone in Bezug auf Einführung bes neuen Turn-Reglements folgendes Kreisschreiben erlaffen:

"Unbei übersenden wir Ihnen die Eremplare der soeben erfchienen

"Anleitung zum Turnunterricht für die eidgenössischen Truppen, erster Theil Freiübungen."

Dieses Reglement ist vom Bundesrath unterm 13. Januar 1862 gutgeheißen worden und soll beim Turnunterricht für sämmtliche Truppen provisorisch angewandt werden.

Sie werben nicht verkennen, welchen Ginfluß ein richtig geleitetes Turnen auf die militärische Ausbilbung bes angehenden Wehrmannes haben kann, und wie gerade das Turnen das einzige Mittel ift, schwäch=liche Körper zu ftarken und zur Ertragung der Ansftrengungen zu kräftigen, der Verknöcherung, welche

in Folge einseitiger harter Arbeit gerne eintritt, entgegenzuwirken und den Kerperbau harmonisch durchzubilden. Das Turnen fördert damit auch den ersten Unterricht und erleichtert dem Instruktor seine Aufgabe. Es ist ein Hülfsmittel, bessen Bedeutung nicht allein alle Pädagogen für die allgemeine Erziehung des jungen Menschen, sondern namentlich auch alle Armeen Europas in den letzten Jahrzehnden anerkannt haben. Wir sehen es in den Volksschulen, an den höhern Bildungsanstalten und vor Allem auch im Militärunterricht überall angewandt. In dieser Hinsicht darf die schweizerische Armee nicht zurückbleiben und deßhalb ertheilten wir den Besehl zur Ausarbeitung dieses Reglements.

Bei Abfaffung besselben burften zwei Rudfichten nicht außer Ucht gelaffen werben.

Die erste ist die beschränkte Unterrichtszeit unserer Armee. Wir suchten dieser Rechnung zu tragen, insem wir einerseits vom Geräthturnen ganz absahen und und mit den einfachsten Freiübungen begnügten, welche unserem Zwecke entsprachen, indem wir andezrerseits das Turnreglement möglichst eng mit dem Reglement der Soldatenschuse verbanden und den größern Theil der Schule des Soldaten ohne Gewehr in dasselbe aufnahmen. Die darin enthaltenen Bezwegungen sind eben ein angewandtes Turnen. So dürfte es möglich sein auch beim Minimum der gezsehlichen Unterrichtszeit für den Rekruten, bei nur einigermaßen zweckentsprechender Zeitverwendung die zum Turnunterricht nöthige Zeit zu gewinnen.

Die zweite zu beachtende Rücksicht liegt in der Ue= berzeugung, daß es nicht genüge, den Turnunterricht während der Dienstzeit zu betreiben, sondern daß berselbe schon in der Volksschule Wurzel gesaßt ha= ben muß. Die Rekruten müssen turnerisch vorgebil= bet in den ersten Militärunterricht einrücken. Der Turnunterricht ist dann nur eine Auffrischung des= jenigen in der Volksschule. Allein bisher hat es an einer wirklich passenden Anleitung zum Turnen in ben Volksschulen gefehlt und gerade diesem Bedürf= niß soll diese Anleitung ebenfalls entsprechen.

Indem wir Ihnen diese Anschauungen mittheilen, ersuchen wir Sie, ben Gegenstand Ihrer Prüfung zu unterwerfen und Ihr Möglichstes zu thun, daß auch in den Militärschulen Ihres Kantons der Turnunsterricht betrieben werde. Natürlich haben wir hier nur die Nekrutenkurse im Auge. In den Wiedersholungskursen mangelt die Zeit dazu.

Wir werben alljährlich in ber Infanterie=Inftrut= torenschule fur Heranbildung von Turninstruktoren Sorge tragen.

Des Weitern ersuchen wir Sie, die Anleitung auch ben Erziehungsbehörben Ihres Kantons mitzutheilen und die Empfehlung beifügen, auf Einführung bes Turnens in Boltsschulen bedacht zu sein. Nament= lich durfte diese Anleitung zum Turnunterricht in Schullehrerseminarien passenb sein."

Wir fügen bei, daß das Turn-Reglement bei F. Schultheß in Zurich erschienen und burch alle Buch= handlungen a Fr 1 zu beziehen ift.